

# Kollektivversicherteninformation

Seite 2

## Versicherungsbedingungen der optionalen Shopping-Versicherung zu den Charge- und Kreditkarten der Swissscard AECS GmbH

ab Seite 3

## Kollektivversicherteninformation

Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags. Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: «VB»), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, nachfolgend «VVG»).

### 1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin (nachfolgend «Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten (nachfolgend «Karte/-n») hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivvertrag betreffend Versicherungsleistungen (nachfolgend «Kollektivversicherungsvertrag») abgeschlossen, von welchen Karteninhaber mittels optionalem Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag profitieren können. Aufgrund des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag werden den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. IV «Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)») gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber der Herausgeberin.

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (nachfolgend «Versicherer»), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Der Versicherer und die Herausgeberin können gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an serviceerbringende Unternehmen («Serviceerbringer») delegieren.

### 2. Anspruchsberechtigte Person

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in den Versicherungsbedingungen (siehe Ziff. I. C. der VB).

### 3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüssen zum Versicherungsschutz) ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht der Versicherungsleistungen (siehe Ziff. II. der VB) in Verbindung mit der Versicherungsbestätigung.

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der betreffende Gegenstand zu mindestens 80% mit der gültigen Kreditkarte bezahlt wurde.

### 4. Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt.

### 5. Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Beitrittsformular, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

### 6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze, die Art der Versicherungsleistungen, sowie allfällige Selbstbehalte sind den vorliegenden AVB und BVB zu entnehmen.

### 7. Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die Pflichten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser dem Versicherer unverzüglich zu melden (siehe Ziff. III. Punkt 3.1).
- Bei Abklärungen der Versicherer, z. B. im Schadenfall, haben die versicherten Personen mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht).

- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Pflichten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter [www.swisscard.ch](http://www.swisscard.ch) eingesehen werden können, zu informieren.

### 8. Laufzeit und Beendigung der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das zugrundeliegende Kartenverhältnis sowie der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag wirksam bestehen. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Versicherungsbedingungen ersichtlich. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Waren, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gekauft wurden, sofern diese ebenfalls mit der Karte oder einer Zusatzkarte zu mindestens 80% bezahlt wurden und das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für Waren, welche während der Anschlussdauer an den Kollektivversicherungsvertrag mit der Karte erworben wurden, für die vorgesehene Versicherungsdauer bestehen. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherungsleistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB.

### 9. Übernahme der Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.

### 10. Änderung des Deckungsumfanges oder der Prämien

Der Versicherer und die Herausgeberin können Prämien und Versicherungsbedingungen anpassen.

Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird.

Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.

### 11. Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die anspruchsberechtigte Person kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die anspruchsberechtigte Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die anspruchsberechtigte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder Swisscard mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt.

## 12. Information über die Bearbeitung von Personendaten

Die Herausgeberin und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin ist überdies ermächtigt, insbesondere Daten aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung für Marketingzwecke zu nutzen. Die Daten werden physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, insbesondere beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, bekannt gegeben, archiviert und vernichtet. Die Herausgeberin und der Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten

Dritten im In- und Ausland, Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner können die Herausgeberin und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, bei der Herausgeberin sowie beim Versicherer über die Bearbeitung der die anspruchsberechtigte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. In den Hinweisen zum Datenschutz unter [www.erv.ch/datenschutz](http://www.erv.ch/datenschutz) finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken des Versicherers.

# Versicherungsbedingungen der optionalen Shopping-Versicherung zu den Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

## I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

### A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

#### I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

#### II. Übersicht der Versicherungsleistungen

#### III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

#### IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

In der Leistungstabelle wird abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Übersicht der Versicherungsleistungen im Versicherungsfall («Versicherungsleistungen») festgelegt. Im Widerspruchsfall geht die Übersicht der Versicherungsleistungen vor.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Widerspruchsfall gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

### B. Einleitung

Die Herausgeberin hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher Karteninhabern bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gewisse Leistungsansprüche gegen den Versicherer gewährt, nicht jedoch gegen die Herausgeberin und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragte Dritte.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die Zusatzkarteninhaber über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Pflichten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter [www.swisscard.ch](http://www.swisscard.ch) eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs direkt bei dem Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch) zu melden, da andernfalls Leistungsansprüche verloren gehen können.

### C. Definitionen

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

**Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:**

### Anspruchsberechtigte Person

Der Karteninhaber (nachfolgend «anspruchsberechtigte Person» genannt) einer gültigen, ungekündigten und in der Schweiz von der Herausgeberin ausgestellten Charge- oder Kreditkarte mit Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag.

### Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die anspruchsberechtigte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

### Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

### BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

### Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist eine Art des Diebstahls. Dabei dringt der Täter gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes ein oder er bricht darin ein Behältnis auf.

### Garantieverlängerungsperiode

Die Dauer, für welche der Versicherer die ursprüngliche Herstellergarantie und die in der ursprünglichen Herstellergarantie ausgeführten Rechte und Pflichten verlängert.

### Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

### Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

### Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung der Kartenbeziehung beauftragte Dritte.

### Herstellergarantie

Die vom Hersteller mit dem Produkt mitgegebene Produktgarantie, welche die Rechte und Pflichten des Herstellers in dem Land regelt, wo das Produkt ursprünglich neu gekauft wurde. Sie weist ausdrücklich die Dauer der Produktgarantie aus und darf nicht weniger als 12 bzw. 24 Monate betragen.

### Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

### Kartendeckung

Die an die Karte gebundenen Versicherungsleistungen der Shopping-Versicherung, welche mittels optionalem Anschluss an den Kollektivvertrag zwischen Herausgeberin und Versicherer inkludiert werden können.

**Karteninhaber**

Inhaber einer Haupt- und/oder einer Zusatzkarte der Herausgeberin.

**Kaufpreis**

Der ursprünglich bezahlte Preis exklusive Rabatt, jedoch inklusive MwSt., ohne allfällige Transport- oder Installationskosten.

**VB**

Die Versicherungsbedingungen, welche alle Bestimmungen zum Anschlussvertrag beinhalten.

**Versicherer & Schadenregulierer**

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (nachfolgend «der Versicherer» genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

**Versicherungsfall**

Ein Ereignis, welches eine Leistung durch den Versicherer auslöst.

**Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Herausgeberin.

**Versicherungssumme**

Höhe des maximalen Leistungsanspruchs gemäss Leistungstabelle.

**Zusatzkarteninhaber**

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.

## II. Übersicht der Versicherungsleistungen

Beschreibung der Versicherungsleistungen Die Shopping-Versicherung wird in den Varianten Classic, Premium und Exclusive angeboten. Die anwendbare Variante der Shopping-Versicherung und die diesbezüglich anwendbaren Leistungsbausteine (A-D) werden dem Kunden in der Versicherungsbestätigung mitgeteilt.	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Versicherungsjahr			Geografische Gültigkeit	Mindest- warenwert in CHF
	Classic	Premium	Exclusive		
<b>A. Bestpreisgarantie</b> Absicherung der Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich für einen Gegenstand bezahlten Preis und dem innerhalb von 14 Tagen tiefer angebotenen Preis des identischen Gegenstands. Die minimale Preisdifferenz muss mindestens CHF 30.– betragen.	1 000.–	2 000.–	3 000.–	Schweiz	50.–
<b>B. Einkaufsversicherung</b> Schutz während 30 Tagen gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung für neu gekaufte Gegenstände	1 000.–	2 000.–	3 000.–	weltweit	50.–
<b>C. Garantieverlängerung um 2 Jahre</b> Verlängerung der Herstellergarantie für neu gekaufte Gegenstände mit Kostendeckung für Reparatur oder Ersatz	1 000.–	2 000.–	3 000.–	weltweit	50.–
<b>D. Safe online</b> Schutz für online eingekaufte Gegenstände bei fehlerhafter Lieferung, Beschädigung der gelieferten Waren oder Nichtlieferung	1 000.–	2 000.–	3 000.–	weltweit	50.–

#### 1. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

##### 1.1 Anschlussdauer

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Waren, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gekauft wurden, sofern diese ebenfalls mit der Karte oder einer Zusatzkarte zu mindestens 80% bezahlt wurden und das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für Waren, welche während der Anschlussdauer an den Kollektivversicherungsvertrag mit der Karte erworben wurden, für die vorgesehene Versicherungsdauer bestehen. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherungsleistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB.

##### 1.2 Übernahme der Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.

#### 2. Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

##### 2.1 Ansprüche gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

##### 2.2 Generelle Ausschlüsse

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch die anspruchsberechtigte Person oder ihre Angehörigen (als Angehörige gelten folgende Personen: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern);
- für Schäden, verursacht durch Krieg, zivile Unruhen, Aufstände, Rebellionen, Revolutionen, terroristische Ereignisse oder höhere Gewalt;
- für Schäden infolge von Kernreaktionen oder Strahlungseinwirkung;
- für Schäden an Gegenständen, die für den Wiederverkauf oder für den kommerziellen/professionellen Gebrauch gekauft worden sind;
- für illegal erworbene Gegenstände.

#### 3. Was ist bei einem Versicherungsfall zu tun? (Pflichten)

Die anspruchsberechtigte Person hat im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall folgende Pflichten:

- 3.1 Ein Schadenfall muss bei dessen Feststellung sofort dem Versicherer gemeldet werden bei dem Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch).
- 3.2 Steht der Eintritt eines Schadenfalles unmittelbar bevor oder ist dieser schon eingetreten, so ist alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung des Schadens beiträgt.
- 3.3 Dem Versicherer sind unverzüglich alle Informationen zukommen zu lassen, welche zur Klärung des Schadens beitragen:

- verlangte Auskünfte,
- notwendige Dokumente,
- Bestätigung, dass die anspruchsberechtigte Person im Besitz einer gültigen Karte ist und mindestens 80% des versicherten Gegenstands damit bezahlt hat.

#### 4. Welche Folge hat die Nichtbeachtung von Pflichten?

Hat die anspruchsberechtigte Person die durch sie zu erfüllenden Pflichten schuldhaft verletzt und würde sich dadurch die vom Versicherer zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung. Wurden Pflichten mit der Absicht nicht erfüllt, den Versicherer an der Feststellung des Schadens zu hindern, oder wurden absichtlich unwahre Angaben gemacht, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.

#### 5. Was gilt für die Erbringung der Leistungen?

- 5.1 Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem die Kosten verursacht wurden.
- 5.2 Zu Unrecht vom Versicherer bezogene Leistungen sind ihm samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

#### 6. Änderung des Deckungsumfanges oder der Prämien

Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird.

Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.

#### 7. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintritt eines Versicherungsfalls.

#### 8. Welches Gericht ist zuständig?

Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherers, Basel, zur Verfügung.

#### 9. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Beitrittserklärung. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

#### 10. Wie verhält sich die Forderungsabtretung und die Haftungsbeschränkung?

Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die anspruchsberechtigte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

#### 11. Was gilt für den Datenschutz?

Der Versicherer, die Herausgeberin und von den vorerwähnten Personen beauftragte Serviceerbringer sind befugt, die für den Beitritt zur Kollektivversicherung, die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen, die versicherten Personen betreffenden Daten unter Entbindung von einer allfälligen Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht untereinander auszutauschen, bei involvierten Dritten (z. B. der Herausgeberin) zu beschaffen und zu bearbeiten. Insbesondere gilt die Herausgeberin als ermächtigt – zu den vorerwähnten Zwecken – offenzulegen, dass zwischen der Herausge-

berin und dem Haupt-/Zusatzkarteninhaber eine entsprechende Kartenbeziehung besteht.

Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Haupt-/Zusatzkarteninhabers. Ebenso gelten der Versicherer, die Herausgeberin und von den vorerwähnten Personen Beauftragte im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer und die Herausgeberin verpflichten sich (inkl. Pflicht zur Überbindung an beauftragte Serviceerbringer), die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und

andere beteiligte Versicherer, die serviceerbringenden Unternehmen und Assistance-Service-Erbringer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, Dritten (namentlich zuständigen Behörden, Amtsstellen und der Herausgeberin), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern, Aufhören der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalls mitzuteilen.

## 12. Was gilt es ausserdem zu beachten?

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

### IV.) A. Bestpreisgarantie

#### 1. Was ist wann versichert?

##### 1.1 Versicherte Gegenstände

Die Bestpreisgarantie sichert der versicherten Person beim Kauf eines Gegenstands den besten Preis zu.

Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens CHF 30.– betragen. Zudem muss der Gegenstand zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein. **Mindestwarenwert: CHF 50.–**

##### 1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

#### 2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MwSt.) und/oder Kreditkartenabrechnung und dem tieferen Preis desselben Gegenstands. Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

#### 3. Ausschlüsse

##### 3.1 Nicht versicherte Gegenstände:

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- lebendige Tiere oder Pflanzen;
- verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;
- massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkaufte Gegenstände oder durch spezielle Rabatte, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkaufte Gegenstände;
- Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- Gegenstände, die ausserhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

##### 3.2 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie, Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

#### 4. Pflichten im Schadenfall

##### 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem Versicherer einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

##### 4.2 Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden; und
- Nachweis (z. B. Prospekt), welches den identischen, gekauften Gegenstand mitsamt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

### IV.) B. Einkaufsversicherung

#### 1. Was ist wann versichert?

##### 1.1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung. Der versicherte Gegenstand muss zu mindestens 80% mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein. **Mindestwarenwert: CHF 50.–**

##### 1.2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

#### 2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.

##### 2.1 Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.

##### 2.2 Ist der Gegenstand Teil eines Paares oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalls das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung. Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

### 3. Ausschlüsse

#### 3.1 Nicht versicherte Gegenstände:

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlage oder Heizungen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

#### 3.2 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;
- Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahmung durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

### 4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem Versicherer einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

4.2 Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvorschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

4.3 Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person angehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

## IV.) C. Garantieverlängerung

### 1. Was ist wann versichert?

#### 1.1 Versicherte Gegenstände

Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer. Der Gegenstand muss zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Versichert sind:

- a) elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
- b) elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, DVD-

Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);

c) elektrische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

**Mindestwarenwert: CHF 50.–**

#### 1.2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 24 Monate (2 Jahre).

### 2. Versicherte Leistungen

Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.

Die Entschädigung beträgt nach Ablauf der Herstellergarantie im 1. Jahr 90% und im 2. Jahr 80% des ursprünglichen Kaufpreises.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

### 3. Ausschlüsse

#### 3.1 Nicht versicherte Gegenstände:

- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

#### 3.2 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z. B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

### 4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Der Versicherte muss dem Versicherer einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

4.2 Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Kreditkarte bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Herstellergarantie;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvorschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

## IV.) D. Safe online

### 1. Was ist wann versichert?

#### 1.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände, welche über das Internet gekauft und mit einer Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, zu mindestens 80% bezahlt worden sind. **Mindestwarenwert: CHF 50.–**

#### 1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Online-Einkäufe, welche während der Anschlussdauer an den Kollektivversicherungsvertrag getätigt werden.

## 2. Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- 2.1 Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt wird.
- 2.2 Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z. B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt wird.
- 2.3 Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.

## 3. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises wie folgt:

- 3.1 Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist. Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt.
- 3.2 Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer sowie den Kaufpreis, falls der Verkäufer der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, hingegen innert 90 Tagen weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt.
- 3.3 Der belastete Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert.  
Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.  
Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

## 4. Ausschlüsse

- 4.1 Nicht versicherte Gegenstände:  
lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Sicherheiten oder andere übertragbare Wertpapiere, jegliche Dienstleistungen, verbunden mit dem versicherten Gegenstand oder dessen Lieferung, Schmuck oder Edelsteine, im Internet heruntergeladene Daten (einschliesslich MP3-Daten, Fotos und Software), auf Online-Auktionen angebotene Waren.
- 4.2 Nicht versicherte Ereignisse:
  - Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen;
  - Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
  - Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte.

## 5. Pflichten im Schadenfall

- 5.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem Versicherer einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- 5.2 Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
  - Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
  - Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Kreditkarte bezahlt wurden;
  - Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;
  - im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht verfasste Stellungnahme des Lieferanten;
  - Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.